



Buchbesprechung

Moench, Verfassungswidriges Gesetz und Normenkontrolle. Die Problematik der verfassungsgerichtl. Sanktion, dargestellt anhand der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts, 1977, 200 Seiten, 15,3 x 22,7 cm, Selestakart., 49,- DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

In den letzten Jahren kann man beobachten, dass in anhängigen gerichtlichen Verfahren, aber auch schon vorher, häufiger als früher die Frage gestellt wird, ob ein Gesetz verfassungskonform ist. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird dann allseits mit besonderer Aufmerksamkeit erwartet. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind bis heute nahezu einhellig der Auffassung, dass ein verfassungswidriges Gesetz ipso iure nichtig sei; das BVerfG habe deshalb mit dem Ausspruch der Verfassungswidrigkeit stets die Feststellung ursprünglicher Nichtigkeit zu verbinden. Die Erklärung, dass Verfassungswidrigkeit Nichtigkeit bedeutet, führt bei der Anwendung in der Praxis oftmals zu Ergebnissen, die ihrerseits mit der Verfassung in mancherlei Hinsicht nicht in Einklang stehen. Zur Vermeidung solcher Konsequenzen sieht das BVerfG von Fall zu Fall von der Nichtigkeitserklärung verfassungswi-

driger Gesetze ab und beschränkt sich statt dessen auf die bloße Feststellung der Verfassungswidrigkeit oder nur auf einen Appell an den Gesetzgeber. Die ständig zunehmende Zahl von nur solchen Feststellungen und Appellen als Ausnahmen von den gebotenen Aussprüchen der Verfassungswidrigkeit lässt erkennen, dass es an einem verfassungsrechtlichen Konzept für die Problematik der verfassungswidrigen Gesetze fehlt. Die Verfasser gehen mit wissenschaftlicher Gründlichkeit diese Fragen an und versuchen, aus den gegebenen Rechtsgrundlagen ein geschlossenes Konzept zu entwickeln. Die qualifizierte Arbeit ist für alle von Interesse, die sich mit Problemen der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Verfassungsinterpretation beschäftigen.

H. Wach, Iserlohn
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und VwVfG, VwVG, VwZG 2. Aufl., 1977, 179 S., 10,8 x 17,7 cm, Selestakart., 6,80 DM, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
In der Reihe „Das Deutsche•Bundesrecht“ gibt der Verlag in 3. Auflage die Texte der Verwaltungsgerichtsordnung, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Verwaltungszustellungs-gesetzes im handlichen Taschenbuchformat heraus (Stand 4. Nov. 1977). Insoweit kann auf die Besprechung in SchsZtg. 1976 S. 49

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



verwiesen werden. Für das
Sühneverfahren vor dem Schm. sind
diese Gesetze ohne Bedeutung. Für
diejenigen, die aus anderen Gründen,
z.B. im privaten Bereich an der Materie
interessiert sind, können sie eine
preiswerte Hilfe sein.

H. Wach, Iserlohn

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.